

11256646

Satzung zur Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Wieck a. Darß (Kurabgabensatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020-9) und der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V Nr. 2020-8) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 14.02.2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabenerhebung, Erhebungsgebiet

- (1) Die Gemeinde Wieck a. Darß ist in ihrem gesamten Ortsgebiet als Staatlich anerkannter Erholungsort ausgezeichnet.
- (2) Die Kurabgabe ist eine öffentlich-rechtliche Entgeltabgabe. Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereit gestellten öffentlichen Einrichtungen erhebt die Gemeinde Wieck a. Darß eine Kurabgabe, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt ist. Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt davon unberührt.
- (3) Die Kurabgabe wird von der Kur- und Tourist GmbH Darß, Bliesenrader Weg 2 in 18375 Wieck a. Darß, für die Gemeinde Wieck a. Darß eingezogen.

§ 2

Kurabgabepflichtige

- (1) Kurabgabepflichtig sind alle Personen, die im anerkannten Gebiet (Erhebungsgebiet) Quartier nehmen, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.
Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet arbeitet, in einem Ausbildungsverhältnis steht oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht. Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20a Nr.8 Bundeskleingartengesetz möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder an Dritte überlässt.
Unerheblich ist, ob der Aufenthalt in einem Hotel, einer Pension, einer Ferienwohnung oder Privatunterkunft, einem Wohnwagen, einem Zelt, auf einem Boot und in anderen Unterkunftsmöglichkeiten genommen wird.
- (2) Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit er sie überwiegend zu Erholungszwecken nutzt.
In diesem Fall wird pro Person eine Jahreskurabgabe, unabhängig von der Aufenthaltsdauer, erhoben. Soweit die genannten Personen ihren Familienangehörigen oder Dritten Unterkunft gewähren, sind sie Wohnungsgeber. Der § 10 dieser Satzung findet entsprechend Anwendung,
- (3) Für den Aufenthalt von Personen, die tagsüber die Gemeinde besuchen (Tagesgäste) und kein Quartier nehmen, wie z.B. Personen die im Besitz einer gültigen Kurkarte der Gemeinden Ostseeheilbad Zingst, Ostseebad Prerow, Born a. Darß, Ostseebad Ahrenshoop, Ostseebad Wustrow, Ostseebad Dierhagen oder Ostseebad Graal-Müritz sind, wird keine Kurabgabe erhoben.

§ 3 Erhebungszeitraum

Die Kurabgabe wird ganzjährig erhoben.

§ 4 Entstehung der Abgabepflicht und Fälligkeit

- (1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Mit dem Ausfüllen des Meldescheines ist die Kurabgabe fällig. Die Kurabgabe ist eine Bringschuld und beim Erwerb der Kurkarte an den Quartiergeber zu zahlen.
- (2) Die Quartiergeber haben ihre Bringschuld der Kur- und Tourist GmbH Darß gegenüber wahrzunehmen.
- (3) Die Jahreskurabgabepflicht entsteht zu Beginn des Kalenderjahres und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 5 Befreiungen

Von der Kurabgabepflicht sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres
2. Jede fünfte und weitere Person einer Familie
3. Schwerstbehinderte und deren Begleitpersonen, wobei das Merkzeichen „B“ für ständige Begleitung im Behindertenausweis dokumentiert sein muss
4. Teilnehmer an Tagungen, Kongressen und Lehrgängen in der Gemeinde Wieck a. Darß
5. Verwandte 1. und 2. Grades und ihre Partner, die auf Besuch bei den ortsansässigen Personen sind

§ 6 Höhe der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabe wird nach der Dauer des Aufenthaltes tageweise erhoben. Der An- und der Abreisetag werden als ein Aufenthaltstag berechnet. Berechnungsgrundlage ist der Tagessatz für den Anreisetag.
- (2) Die Kurabgabe beträgt pro Person und Aufenthaltstag
 1. Reisezeit A vom 01.05. bis 30.09. des Jahres 2,00 Euro
 2. Reisezeit B vom 01.10. bis 30.04. des Jahres 1,00 Euro
- (3) Die Kurabgabe für eine Jahreskurkarte beträgt pro Person 50,00 Euro.

§ 7 Ermäßigungen

- (1) Kinder ab Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres erhalten auf Antrag eine Ermäßigung von 50 % der Kurabgabe bzw. der Jahreskurabgabe.
- (2) Kurkarteninhaber der Region Fischland-Darß-Zingst und der Gemeinde Ostseebad Graal-Müritz erhalten ihr persönliches Plus an Leistungen, die in der jährlichen Broschüre „Informationen & Tipps für Kurkarteninhaber“ aufgeführt sind.

§ 8 Kurkarten / Nutzungsberechtigung

- (1) Bei Zahlung der Kurabgabe wird eine auf den Namen des Kurgastes lautende Kurkarte ausgegeben. Kurkarten sind nicht übertragbar und können bei missbräuchlicher Benutzung eingezogen werden.
- (2) Kurkarten haben nur für die Dauer des auf ihnen angegebenen Aufenthaltszeitraumes Gültigkeit, Jahreskurkarten besitzen in dem Kalenderjahr Gültigkeit, für welches sie ausgestellt wurden.
- (3) Die auf den Namen des Kurgastes lautende Kurkarte berechtigt zur Benutzung der gesamten Anlagen und Einrichtungen des Staatlich anerkannten Erholungsortes Wieck a. Darß und zur Teilnahme an Veranstaltungen des Kurbetriebes, soweit im Einzelfall nicht gesonderte Gebühren oder Entgelte erhoben werden.
- (4) Die Kurkarten sind im Geltungsbereich gem. § 1 dieser Satzung mitzuführen und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Für verloren gegangene Kurkarten können Ersatzkarten beantragt und in der Gemeinde Wieck a. Darß von der Kur- und Tourist GmbH Darß ausgestellt werden.

§ 9 Rückzahlungen von Kurabgaben

- (1) Bei vorzeitigem Abbruch des Aufenthaltes kann die Kurabgabe nach Prüfung durch die Kur- und Tourist GmbH Darß in begründeten Ausnahmefällen (z.B. akute Erkrankung) auf Antrag die nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Kurabgabe zurück erstattet werden.
- (2) Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt 14 Tage nach der Abreise.
- (3) Inhaber von Jahreskurkarten haben keinen Erstattungsanspruch.

§ 10 Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- (1) Wer Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt, ist verpflichtet, die beherbergten Personen innerhalb von 24 Stunden nach ihrer Ankunft bei der Kur- und Tourist GmbH Darß über den von dort ausgegebenen Meldeschein zu melden, die Kurabgabe für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum im Erhebungsgebiet einzuziehen und bis zum 10. eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat bei der Kur- und Tourist GmbH Darß abzuführen. Er haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe. Diese Pflichten sind entsprechend auch Reiseunternehmen auferlegt, wenn die Kurabgabe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an die Reiseunternehmer zu entrichten haben. Diese Pflichten gelten entsprechend für diejenigen, die Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und ähnlichen Unterkunftsmöglichkeiten überlässt.
- (2) Jeder Quartiergeber ist unabhängig von der Reisezeit verpflichtet,
 - a. in einem Meldeformular die für jedes Quartier vergebene Objekt Nummer zu verwenden
 - b. die nach Monaten geordneten Meldescheine mindestens 12 Monate nach dem Ankunftstag aufzubewahren
 - c. den Gästen Kurkarten auszuhändigen; ferner den Gästen über Fragen, die Entrichtung der Kurabgabe betreffend, Auskunft zu erteilen
 - d. nicht verwendete und ungültige Meldescheinvordrucke des laufenden Jahres bis zum 15. Januar des nächsten Jahres bei der Gemeinde oder einem Beauftragten abzugeben
 - e. die jeweils geltende Satzung der Gemeinde Wieck a. Darß über die Erhebung einer Kurabgabe für die Gäste an gut sichtbarer Stelle anzubringen und auszulegen

- f. dem Amt Darß/ Fischland für die Gemeinde Wieck sowie der Kur- und Tourist GmbH Darß über Tatsachen nach bestem Wissen und Gewissen Auskünfte zu erteilen, die für die Erhebung und Festsetzung der Kurabgabe von Bedeutung sind.
- (3) Die Quartiergeber sind nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Amtes Darß/ Fischland für die Gemeinde Wieck a. Darß oder der Kur- und Tourist GmbH Darß Befreiungen und Ermäßigungen von der Kurabgabe oder Vergünstigungen im Sinne dieser Satzung zu gewähren.
- (4) Quartiergeber können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.
Die Haftung, aber auch die Auskunftspflicht der Quartiergeber wird hiervon jedoch nicht berührt. Im Falle der Einschaltung Dritter haben die Quartiergeber die Bevollmächtigung der Beauftragten oder der Verwalter gegenüber dem Amt Darß/ Fischland für die Gemeinde Wieck a. Darß und der Kur- und Tourist GmbH Darß nachzuweisen.

§ 11 Auskunftspflicht

- (1) Die Kurabgabepflichtigen haben gegenüber dem Quartiergeber, dem Amt Darß/ Fischland für die Gemeinde Wieck a. Darß und der Kur- und Tourist GmbH Darß die für die Festsetzung der Kurabgabe erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Auf Verlangen haben die Abgabepflichtigen gegenüber dem Amtes Darß/ Fischland für die Gemeinde Wieck a. Darß und der Kur- und Tourist GmbH Darß die Umstände nachzuweisen, die zu einer Befreiung, Ermäßigung oder Vergünstigung führen. Die entsprechenden Unterlagen sind auf Verlangen zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Regelungen in den §§ 10 Abs. 1 bis 3 und 11 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 17 KAG, die mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden können.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung des 29.06.2010 in Kraft, ausgenommen sind die Regelungen des § 6 Abs. 2 bezüglich der Reisezeiten, diese treten am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 29.06.2010 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Wieck a. Darß, den 14.02.2012

gez. Evers
Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden können. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Wieck a. Darß geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Verfahrensvermerk:

	Datum	Namenszeichen
veröffentlicht am:	27.02.2012	gez. Evers

auf der Internetseite des Amtes Darß/Fischland unter www.darss-fischland.de